

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16
50672 Köln
Tel.: 0221-13 99 99-0
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 16.10.2008

01/08 Fristlose Kündigung des Herstellers unwirksam: Schadenersatz für den Händler

Ist eine fristlose Kündigung des Kfz-Herstellers unwirksam und kündigt daraufhin der Vertragshändler seinerseits deswegen fristlos, muss der Hersteller ihm Schadenersatz zahlen. Diesen Grundsatz hat der Bundesgerichtshof in seinem soeben veröffentlichten Urteil vom 16.07.2008 – VIII ZR 151/05 – bekräftigt. Darauf weist Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig von der Kanzlei Creutzig & Creutzig in Köln hin.

In dem Urteilsfall ging es zwar um einen Handelsvertretervertrag. „Die Grundsätze dieses Urteils“, so Creutzig, „finden aber auch Anwendung auf den Vertragshändlervertrag“.

Der Schadenersatzanspruch folgt aus § 89a Abs.2 HGB. Danach kann der Handelsvertreter/Vertragshändler Schadenersatz für die Zeit geltend machen, bis zu der der Hersteller den Handelsvertreter-/Händlervertrag hätte ordentlich kündigen können. „Das sind je nach Vertrag jeweils mindestens zwei Jahre“, so Creutzig.

Die Vorschrift soll dem Handelsvertreter – und, so Creutzig, auch dem Vertragshändler – Ersatz für den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages verursachten Schaden gewähren.

Tipps für die Praxis: In jedem Fall, so Creutzig, solle eine fristlose Kündigung seitens des Herstellers überprüft und ggf. durch eigene fristlose Kündigung beantwortet werden, damit dann die Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden könnten.

02/08 Gebrauchtwagen: Sachmangel oder Verschleiß?

Immer wieder ist streitig, ob ein technischer Defekt bei einem Gebrauchtwagen ein Verschleiß oder ein Sachmangel ist. Im letzteren Fall haftet der verkaufende Händler, im ersteren Fall in der Regel nicht.

Das hat jetzt noch einmal das OLG Düsseldorf in einem Urteil vom 08.02.2007 klar gestellt (Az. 1 U 180/06). Das Gericht hat zudem aufgelistet, wann der Händler im Ausnahmefall praktisch das Verschleißrisiko trägt. Darauf macht Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Kanzlei Creutzig & Creutzig in Köln aufmerksam.

Danach haftet der Verkäufer nicht für normalen Verschleiß. Das gilt auch für einen nach Übergabe des Gebrauchtwagens fortschreitenden normalen Verschleiß und unabhängig davon, wie sich der Verschleiß auf das Verschleißteil selbst oder auf andere Teile auswirkt.

Tritt nach Übergabe des Gebrauchtwagens ein Defekt auf, dann ist er kein Sachmangel, wenn er auf normalen Verschleiß an einem Verschleißteil zurückzuführen ist.

Verursacht der normale Verschleiß aber nach Übergabe des Fahrzeugs einen Defekt, den der Verkäufer oder der Vorbesitzer hätte verhindern können, dann wird dieser Defekt als Sachmangel gewertet, für den Verkäufer haftet. Das Gericht gibt für die Praxis auch einen Hinweis, durch welche Maßnahmen ein solcher Defekt verhindert werden kann: Durch Wartung oder Inspektion.

„Das Urteil“, so Creutzig, „ist aus der Sicht der Fachwerkstatt positiv zu bewerten, zeigt es doch auf, welche Bedeutung regelmäßige Wartung und Inspektionen für einen Gebrauchtwagen haben“.

03/08 Bundesgerichtshof bestätigt zum zweiten Mal: Opel muss Teile zurücknehmen

Die Adam Opel GmbH ist auf Grund ihres Händlervertrages von 1996/1997 grundsätzlich verpflichtet, auf Verlangen ehemaliger Opel-Händler, die jetzt Anerkannte Opel Servicepartner (ASP) sind, deren Ersatzteile zurückzunehmen. Dies hat der BGH bereits vor einem Jahr im Urteil vom 18.07.2007 (Az. VIII ZR 227/06) entschieden.

In dem jetzt veröffentlichten zweiten Urteil vom 18.06.2008 (Az. VIII ZR 154/06) zu dieser Frage hat sich der BGH mit der Frage der Amortisation des Ersatzteillagers befasst. Darauf weist Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig von der Kanzlei Creutzig & Creutzig in Köln hin. „Die Rücknahmepflicht besteht nach diesem Urteil,“, so Creutzig, „unabhängig davon, ob der Händler die Möglichkeit hat, das Ersatzteillager zu amortisieren“. Der Händler sei also nicht zum Verkauf der Ersatzteile an Dritte verpflichtet. Damit habe der BGH für erfreuliche Rechtsklarheit gesorgt.

Der Hersteller hatte die Rücknahmepflicht verneint mit der Begründung, der Händler könne das Ersatzteillager amortisieren. Nur wenn dies im Einzelfall auf Grund der veränderten Verhältnisse nicht mehr oder nicht mehr in zumutbarem Maße, insbesondere innerhalb eines angemessenen Zeitraums, möglich sei, müssten die Ersatzteile zurückgenommen werden. Dem hat der BGH einen Riegel vorgeschoben. „Ansonsten hätte absolute Unsicherheit geherrscht“, so Creutzig abschließend.

04/08 Autokauf: Händler haftet für Serienfehler

Ein Auto darf nichts nach rechts oder links, sondern muss immer gerade aus fahren, wenn der Fahrer seine Hände vom Steuer nimmt. Ansonsten kann der Käufer den Pkw an den Händler zurückgeben. Das gilt nach dem Urteil des LG Frankfurt/Main (Az.: 2-02 O 470/05) auch, wenn – wie in diesem Fall – ein Serienfehler vorliegt, für den der Händler nichts kann. Darauf macht Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Köln, aufmerksam.

„Hier sind,“ so Creutzig, „ zwei Besonderheiten zu beachten. Zum Einen haftet der Autohändler auch für Fehler, die nicht aus seinem Risikobereich stammen. Denn er hat den Pkw ja nicht produziert. Zum anderen handelte es sich im Streitfall nicht um einen neuen, sondern um einen gebrauchten Pkw, einen Audi A4 Cabrio“.

Das Gericht sprach dem Kläger den Anspruch auf Rückgabe des Audi zu, obwohl der Käufer mit ihm über 115.000 km trotz dieser Beanstandung gefahren war. Dafür hat er eine Nutzungsentschädigung von rund EUR 14.500,00 zu zahlen.

05/08 Bundesgerichtshof: Neuwagen zurück - Gebrauchtwagen zurück

Häufig wird beim Neuwagen-Kauf ein Gebrauchter in Zahlung genommen. Weniger häufig ist glücklicherweise, dass der Neuwagen wegen Mängeln vom Händler zurück genommen werden muss. Bleibt dieser auf dem Gebrauchten sitzen? Nein, hat jetzt der Bundesgerichtshof entschieden (Neue Juristische Wochenschrift 2008, S. 2028). Darauf macht Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig von der Kanzlei Creutzig & Creutzig in Köln aufmerksam.

Das gelte, so Creutzig, nach dem Urteil selbst dann, wenn der Neuwagenkäufer nicht Eigentümer des Altfahrzeugs sei; dieses war vielmehr wegen einer Finanzierung noch der Kredit gebenden Bank sicherungsübereignet. Von einer Übereignung des Altfahrzeugs zur Ersetzung eines Teils des Kaufpreises für das Neufahrzeug konnte also nicht gesprochen werden. Vielmehr hatte der Käufer nach der Absprache mit der Bank bezüglich des Altfahrzeugs das Recht erworben, von seiner Verbindlichkeit gegenüber der Bank befreit zu werden. Der Bundesgerichtshof hat aber im Ergebnis keinen Unterschied zu dem Fall gemacht, in dem das Altfahrzeug dem Käufer des Neuwagens gehörte.

„Der Bundesgerichtshof“, so Creutzig, „ist auch in diesem Fall erfreulicherweise von einer vernünftigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgegangen. Neuwagenverkauf und Hereinnahme des Altfahrzeugs waren für ihn eine wirtschaftliche Einheit. So haben es auch der Händler und der Kunde gesehen, obwohl sie zwei Formulare verwendet hatten. Das ist eine lebensnahe Entscheidung: Schließlich hätte der Händler den Altwagen nicht in Zahlung genommen, wenn er nicht zugleich den Neuwagen verkauft hätte“, so Creutzig abschließend.

Um diese wirtschaftliche Einheit auch rechtlich zu unterstreichen, empfiehlt Creutzig, in beiden Kaufverträgen einen Hinweis auf den jeweils anderen Kaufvertrag aufzunehmen. Der könnte etwa lauten, dass der Neuwagen-Kaufvertrag nur im Zusammenhang mit dem Ankaufsvertrag über das Altfahrzeuge gilt, und umgekehrt.

06/08 Neuwagen-AGB: Letzter Nachbesserungsversuch

Der Verkäufer eines Neuwagens hat kein Recht auf einen letzten Nachbesserungsversuch, wenn der Wagen mangelhaft ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn dem Kaufvertrag die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern – NWVB (Stand April 2003“ zugrunde liegen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 15.11.2006 – VIII ZR 166/06 – entschieden.

In dem Urteilsfall wollte der Käufer vom Kaufvertrag zurück treten, weil der 2003 gekaufte Neuwagen mangelhaft sei und zwei Nachbesserungsversuche – nicht beim Verkäufer, sondern bei anderen Vertragswerkstätten seines Fabrikats – fehlgeschlagen waren. Der Verkäufer berief sich auf Nr. VII 2 a der NWVB. Danach muss der Käufer den Verkäufer davon unterrichten, wenn der Käufer bei einem anderen Betrieb nachbessern lassen will. Diese Unterrichtung war erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch vorgenommen worden.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Begründung: Die Unterrichtungspflicht diene dazu, dem Verkäufer die Gelegenheit zu geben, selbst nachzubessern. Dem ist, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, der BGH bedauerlicher Weise nicht gefolgt.

Die Klausel, so der BGH, sehe kein Recht des Verkäufers vor, einen eigenen Nachbesserungsversuch zu unternehmen. Auch könne aus ihr keine Pflicht des Käufers herausgelesen werden, den Verkäufer v o r dem zweiten Versuch zu unterrichten. Wegen Mehrdeutigkeit des Wortlauts müsse er zu Lasten des Verkäufers und zugunsten des Käufers ausgelegt werden. Danach könne der Käufer den Verkäufer auch erst n a c h dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch informieren.

Der Rechtsstreit wurde an das OLG zurückverwiesen. Dieses muss nun prüfen, ob tatsächlich ein Mangel vorgelegen hat.

07/08 PKW-Rückgabe: Untauglich für kurze Strecken

Ein neuer Pkw muss auch dann dauernd funktionieren, wenn der Käufer ihn ausschließlich im Kurzstreckenverkehr einsetzt. Ist der Pkw dafür technisch ungeeignet, dann liegt ein erheblicher Mangel vor. Diesen muss der Käufer nicht hinnehmen, sondern kann den Pkw an den Händler zurückgeben. Dies hat das Oberlandesgericht Stuttgart entschieden (Az.: 3 U 236/07). Darauf weist Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig von der Kanzlei Creutzig & Creutzig in Köln hin.

Im Urteilsfall hatte der Kunde einen neuen Diesel Pkw gekauft. Ihn setzte er ausschließlich auf kurzen Strecken ein. Schon kurz nach dem Kauf kam es häufig zu Betriebsstörungen. Der Wagen war mit einem Russpartikelfilter ausgestattet, der bei den kurzen Fahrtstrecken regelmäßig verstopfte. Der Kunde wollte den Wagen zurückgeben, der Händler weigerte sich, weil er den Mangel nicht zu vertreten habe.

„Das Oberlandesgericht“, so Creutzig, „ließ dies nicht gelten. Der Käufer muss einen Pkw, ob Benziner oder Diesel, auch ausschließlich für Kurzstrecken verwenden dürfen, ohne dass es technische Probleme geben darf. Der Händler haftet also für einen gravierenden Mangel, für den er gar nichts kann. Umso wichtiger ist es, dass der Händler – und das gilt ganz allgemein für alle Händler aller Fabrikate – vernünftige Regressregelungen mit ihren Herstellern/Importeuren treffen!“

08/08 Weihnachtsgeld 2007

Ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zeigt, dass der Arbeitgeber bisher gezahlte Zulagen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld nicht plötzlich verweigern kann. Dies gilt selbst dann, wenn Zahlungen unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit erfolgt sind. Durch

diese Klausel wollte im Urteilsfall der Arbeitgeber verhindern, dass ein Rechtsanspruch auf die Zulage entsteht. Das BAG erklärte den Vorbehalt aber für unwirksam

Grund: Zulagen, die für die Leistung eines Arbeitnehmers gezahlt werden, können nicht unter einen uneingeschränkten Freiwilligkeitsvorbehalt gestellt werden. Es sei, so das Gericht, unzumutbar, dass Arbeitnehmer ihre Leistungen erbringen, aber trotzdem um einen Teil ihres Gehalts fürchten müssen.

Manchmal steht es im Arbeitsvertrag, dass Zulagen leistungsbezogen gezahlt werden. Fehlt eine klare Vereinbarung, neigen die Arbeitsgerichte trotzdem dazu, Zulagen als leistungsbezogen zu werten.

Auch Widerrufsvorbehaltsklauseln sind oft unwirksam. Vor allem wenn sie nicht klar festlegen, aus welchen Gründen ein Widerruf erfolgen kann.